

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union

**Maas – Rhein** (NL – BE – DE)

# **Kriterien für die Bewertung von Anträgen (Stufen 1 und 2)**

Endgültige Fassung vom 16. Januar 2023

## Einleitung

Interreg Maas-Rhein verwendet ein Zwei-Stufen-System für die Genehmigung von Projekten. In diesem Dokument werden die Bewertungskriterien für die beiden Stufen 1 und 2 beschrieben. Bei der Bewertung muss unterschieden werden zwischen der Bewertung der **Förderfähigkeitsbedingungen** (administrative Prüfung durch VB/GS) und der Bewertung der **Auswahlkriterien**. Die Auswahlkriterien dienen dazu, die Qualität der Anträge zu bewerten.

Diese Bedingungen und Kriterien werden sowohl in Stufe 1 als auch in Stufe 2 geprüft, aber die tatsächlichen Kriterien unterscheiden sich für beide Stufen. Dies liegt daran, dass Stufe 1 nur einen Kurzantrag darstellt, um die Eignung einer Projektidee für das Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) Programm zu testen, ohne bereits einen Blick auf den vollständigen Antrag zu haben. Daher gelten logischerweise zusätzliche Bedingungen und Kriterien für den vollständigen Antrag in Stufe 2.

## Stufe 1: Kurzantrag

### Aktion 1: Überprüfung der Förderfähigkeitsbedingungen (VB/GS)

	Bedingung	Erläuterung
1	Der Antrag wurde innerhalb des festgelegten Zeitraums für den Projektauftrag in JEMS eingereicht.	Anträge können nur digital über JEMS eingereicht werden.
2	Der Antrag wurde in den drei Programmsprachen (FR, DE, NL) und in Englisch formuliert.	
3	Alle Pflichtfelder für den Antrag in Stufe 1 in JEMS sind ordnungsgemäß ausgefüllt worden.	
4	Am Projekt sind mindestens zwei Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten innerhalb des Programmgebiets oder mindestens eine grenzüberschreitende Organisation (z. B. ein EVTZ) beteiligt.	Bei der Bewertung dieser Bedingung geht es nur um Organisationen, die im Antragsformular als Partner genannt werden. Organisationen, die nur in den Textfeldern aufgeführt sind, werden nicht gezählt.
5	Alle Partner haben eine Rechtspersönlichkeit.	
6	Das Projekt beginnt nicht vor dem 1. Januar 2021 und endet nicht nach dem 31. Dezember 2029.	Der Durchführungszeitraum muss innerhalb der angegebenen Zeitspanne liegen.

Erfüllt ein Antrag in Stufe 1 nicht alle der oben genannten Förderfähigkeitsbedingungen, wird die VBMA/das GS schnell (innerhalb von zwei Wochen) nach Eingang des Antrags entscheiden, dass der betreffende Antrag nicht weiter berücksichtigt werden kann und die Mitglieder des Lenkungsausschusses darüber informieren. Mit anderen Worten: Der betreffende Antrag kommt nicht in die Bewertung der Auswahlkriterien. Dies wird voraussichtlich nur selten vorkommen, da es sich in Stufe 1 nur um eine erste Projektskizze handelt.

### Aktion 2: Bewertung der Auswahlkriterien (Lenkungsausschuss)

Sowohl die VB/das GS als auch die im Lenkungsausschuss vertretenen Programmpartner bewerten die Anträge der Stufe 1 anhand der zuvor festgelegten Bewertungskriterien. Der Zweck der Bewertung durch VB/GS ist es, eine erste (unverbindliche) Punktzahl pro Auswahlkriterium und Projekt zu ermitteln. Es obliegt dem Lenkungsausschuss, die endgültige Punktzahl für jedes einzelne Projekt mit sachlichen Argumenten zu diskutieren und gemeinsam festzulegen. Die Unterfragen sind hilfreich bei der Bestimmung der endgültigen Punktzahl pro Kriterium.

Die Auswahlkriterien für Stufe 1 sind in Tabelle 1 aufgeführt:

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Gewicht</b>
<b>1: Beitrag zu den Programmzielen / grenzübergreifender Charakter</b>	<b>40%</b>
a. Wie gut ist das grenzüberschreitende Problem oder die grenzüberschreitende Herausforderung, die das Projekt angeht, begründet (C 1.1)? b. Trägt das Hauptziel des Projekts zu den Programmzielen bei (C 1.2)? c. Trägt das Projekt zu mindestens einer der definierten großen gesellschaftlichen Herausforderungen (C 1.3) bei? d. Fällt das Projekt unter das gewählte spezifische Ziel (A.1)? e. Wurde hinreichend deutlich gemacht, warum eine grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist, um das Problem oder die Herausforderung anzugehen (C 2.1)? f. Was ist das Neue / der Mehrwert im Vergleich zur bereits bestehenden Situation (A.2)? g. Trägt die erwartete Wirkung zu den angestrebten Programmzielen bei (C 2.3)?	
<b>2: Partnerschaft</b>	<b>40%</b>
a. Ist die Zusammensetzung der Partnerschaft für das vorgeschlagene Projekt relevant (B und C.3)? b. Ist die Partnerschaft in der Lage und kompetent, die beschriebene(n) Zielgruppe(n) von den Projektoutputs und -ergebnissen profitieren zu lassen (C 2.2)? c. Ist die Partnerschaft in der Lage und kompetent, die geplanten Leistungen zu erbringen (C.3)?	
<b>3: Machbarkeit</b>	<b>0% (nicht anwendbar auf Stufe 1)</b>
<b>4: Budget und Kosten-Nutzen-Prinzip</b>	<b>20%</b>
a. Wie sieht es mit dem geschätzten Gesamtbudget aus? Steht dieses in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Partner, zur geplanten Grundstruktur des Projekts und zur Projektdauer (A.2, B und C)? b. Steht die erwartete Wirkung des Projekts im Einklang mit dem veranschlagten Budget (Kosten-Nutzen-Prinzip) (C 2.3)?	

Tabelle 1: Auswahlkriterien und Gewichtung für die Bewertung in Stufe 1

Die Angaben in Klammern hinter jeder Teilfrage beziehen sich auf das Antragsformular in Stufe 1.

Der Grad der Erfüllung der einzelnen Auswahlkriterien, einschließlich der Teilfragen, wird anhand der nachstehenden Punktezahltabelle bewertet:

<b>Qualitätsbewertung</b>	<b>Punktzahl</b>
Hervorragend	5
Gut	4
Ausreichend	3
Schwach	2
Unzureichend	1

Die Qualitätsbewertung für Stufe 1 läuft wie folgt ab:

- Für jedes anwendbare Auswahlkriterium (1, 2 und 4) wird eine einzige Punktzahl vergeben.
- Die Punkte pro Auswahlkriterium werden addiert und gewichtet, um eine Gesamtpunktzahl zu erhalten.
- Um zu Stufe 2 ("go") zu gelangen, müssen die Anträge mindestens 3 Punkte (ungewichtet) pro anwendbarem Auswahlkriterium und somit auch 3 Punkte insgesamt (gewichtet) erreichen. Anträge, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden abgelehnt und können nicht zu Stufe 2 ("no go") übergehen.

Die Auswahlentscheidung des Lenkungsausschusses ist verbindlich und wird von der Verwaltungsbehörde bestätigt, einschließlich aller zusätzlichen Kriterien oder Bedingungen, die der Lenkungsausschuss aufstellt.

## Stufe 2: vollständiger Antrag

### Aktion 1: Überprüfung der Förderfähigkeitsbedingungen (VB/GS)

	Bedingung	Erläuterung
1	Der Antrag wurde innerhalb des festgelegten Zeitraums für den Projektauftrag in JEMS eingereicht.	Anträge können nur digital über JEMS eingereicht werden.
2	Der Antrag wurde entweder in den drei Programmsprachen (FR, DE, NL) oder in Englisch formuliert.	
3	Alle Pflichtfelder für den Antrag in Stufe 1 in JEMS sind ordnungsgemäß ausgefüllt worden.	
4	Am Projekt sind mindestens zwei Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten innerhalb des Programmgebiets oder mindestens eine grenzüberschreitende Organisation (z. B. ein EVTZ) beteiligt.	Bei der Bewertung dieser Bedingung geht es nur um Organisationen, die im Antragsformular als Partner genannt werden. Organisationen, die nur in den Textfeldern aufgeführt sind, werden nicht gezählt.
5	Alle Partner haben eine Rechtspersönlichkeit.	
6	Das Projekt beginnt nicht vor dem 1. Januar 2021 und endet nicht nach dem 31. Dezember 2029.	Der Durchführungszeitraum muss innerhalb der angegebenen Zeitspanne liegen.
7	Der Antrag ist inhaltlich hinreichend ähnlich zu dem in Stufe 1 positiv bewerteten Kurzantrag.	Ausreichende Ähnlichkeit mit dem Ziel, der angegangenen grenzüberschreitenden Idee/Problem und der Mehrheit der Partnerschaft (50 % der Partnerschaft und mindestens 2 Partner bleiben unverändert).
8	Das Projekt steht im Einklang mit einer der Prioritäten und spezifischen Ziele, die im Programmdokument definiert sind.	
9	Das Projekt kann einer der Interventionsarten für das betreffende spezifische Ziel zugeordnet werden, wie sie im Programmdokument und in Übereinstimmung mit Anhang 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 definiert sind.	
10	Der im Text des Projektauftrages angegebene maximale EFRE-Kofinanzierungssatz wurde nicht überschritten.	
11	Für Infrastrukturprojekte oder produktive Investitionen: Die Partner, die EFRE-Mittel beantragen, verfügen über die notwendigen	

	finanziellen Mittel und Instrumente zur Deckung der Betriebs- und Wartungskosten, um ihre finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten.	
12	Bei Infrastrukturinvestitionen mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von mindestens fünf Jahren: Das Projekt umfasst eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen auf den Klimawandel.	

Erfüllt ein Stufe-2-Antrag nicht alle der oben genannten Förderfähigkeitsbedingungen, wird die VB/das GS (innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung) beschließen, dass der betreffende Antrag nicht weiter berücksichtigt werden kann. Mit anderen Worten: Der betreffende Antrag kommt nicht in die Bewertung der Auswahlkriterien.

## Aktion 2: Bewertung der Auswahlkriterien (Lenkungsausschuss)

Sowohl die VB/das GS als auch die im Lenkungsausschuss vertretenen Programmpartner bewerten die Stufe-2-Anträge anhand der zuvor festgelegten Bewertungskriterien. Der Zweck der Bewertung durch VB/GS ist es, eine erste Punktzahl für jedes Auswahlkriterium pro Projekt und eine vorläufige Rangliste zu erstellen (nicht bindend). Es obliegt dem Lenkungsausschuss, die endgültige Punktzahl für jedes einzelne Projekt zu diskutieren und gemeinsam festzulegen (gestützt auf sachliche Argumente) und eine endgültige Rangfolge zu erstellen. Die Teilfragen sind hilfreich bei der Bestimmung der endgültigen Punktzahl pro Kriterium.

Die Auswahlkriterien für Stufe 2 sind in Tabelle 2 aufgeführt:

Auswahlkriterium	Gewicht
<b>1: Beitrag zu den Programmzielen / grenzübergreifender Charakter</b>	<b>25%</b>
a. Wie gut ist das grenzüberschreitende Problem oder die grenzüberschreitende Herausforderung, die das Projekt angeht, begründet (C 1.1)?	
b. Trägt das Hauptziel des Projekts zu den Programmzielen bei (C 1.2)?	
c. Trägt das Projekt zu mindestens einer der definierten großen gesellschaftlichen Herausforderungen (C 1.3) bei?	
d. Fällt das Projekt unter das gewählte spezifische Ziel (A.1)?	
e. Wurde hinreichend deutlich gemacht, warum eine grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist, um das Problem oder die Herausforderung anzugehen (C 2.1)?	
f. Ist der Ansatz des Projekts zur Bewältigung des identifizierten grenzüberschreitenden Problems oder der Herausforderung plausibel und neu (neu für die Partnerschaft, neu für die Region oder überhaupt neu) (C 2.2)?	
g. Was ist das Neue / der Mehrwert im Vergleich zur bereits bestehenden Situation (A.2 und C 2.2)?	
h. Trägt die erwartete Wirkung zu den angestrebten Programmzielen bei (C 2.4)?	

<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Inwieweit trägt das Projekt zu anderen relevanten Strategien und Politiken bei (C 2.5)?</li> <li>j. Gibt es Synergien mit anderen EU- oder öffentlich finanzierten Projekten oder Initiativen, und inwieweit baut dieses Projekt auf ihnen auf (C 2.6)?</li> <li>k. Inwieweit geht das Projekt über die aktuelle Situation hinaus und baut auf vorhandenem Wissen auf (C 2.7)?</li> <li>l. Ist der Projektarbeitsplan auf grenzüberschreitende Aktivitäten ausgerichtet (C.4)?</li> <li>m. Was ist der Beitrag des Projekts zu den Output- und Ergebnisindikatoren des Programms (C.5)?</li> </ul>	
<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Gewicht</b>
<b>2: Partnerschaft</b>	<b>25%</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ist die Zusammensetzung der Partnerschaft für das vorgeschlagene Projekt relevant (B und C.3)?</li> <li>b. Ist die Partnerschaft in der Lage und kompetent, die geplanten Aktionen durchzuführen (C.3 und C.4)?</li> <li>c. Wurde der Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaft ausreichend beschrieben (C 2.1)?</li> <li>d. Wenn die Partnerschaft einen oder mehrere Partner von außerhalb des Programmgebiets umfasst, bringen diese einen Mehrwert und eine Wirkung auf das Programmgebiet (B.1 / B.2 und C 2.1)?</li> <li>e. Ist die Partnerschaft in der Lage, die beschriebene Zielgruppe zu erreichen (B und C 2.3)?</li> </ul>	
<b>3: Machbarkeit</b>	<b>25%</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Hat das Konsortium ein realistisches Projekt vorgelegt, das innerhalb der finanziellen Grenzen und des Zeitplans (C.4, C.6 und D) durchgeführt werden kann?</li> <li>b. Ist der Arbeitsplan in Bezug auf das Budget kohärent und realistisch (C.4 und D)?</li> <li>c. Sind die Projektmanagementvereinbarungen klar, realistisch und angemessen (C 7.1, C 7.2 und C 7.4)?</li> <li>d. Sind die Kommunikationsstrategie und -aktivitäten des Projekts (pro Arbeitspaket) ausreichend ausgearbeitet (C 4.1.3 und C 7.3)?</li> <li>e. Sind die geplanten Projektoutputs und -ergebnisse (in Form von Indikatoren) messbar, realistisch und erreichbar (C.5)?</li> <li>f. Steht das Projekt im Einklang mit den horizontalen Grundsätzen der EU (nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Klima und Biodiversität) (C.8)?</li> <li>g. Wurden die langfristigen Pläne (Eigentum, Dauerhaftigkeit, Übertragbarkeit) ausreichend klar beschrieben (C.9)?</li> </ul>	



h. Bei Projekten mit Investitionen: Wie risikoreich ist das Projekt? Gibt es eine Risikomanagementstrategie und hat die Partnerschaft die Hauptrisiken und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ermittelt (C 4.2)?	
<b>4: Budget und Kosten-Nutzen-Prinzip</b>	<b>25%</b>
a. Ist das Budget ausreichend für Aktivitäten vorgesehen, die speziell auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet sind (D)? b. Ist das Gesamtbudget im Vergleich zu den geplanten Aktivitäten/Ergebnissen/Outputs und der Projektdauer angemessen (C.4, C.6 und D)? c. Enthält die Budgetaufschlüsselung ausreichende Details (D)? d. Stehen die veranschlagten Kosten im Einklang mit dem Kostenkatalog? e. Trägt das Projekt auf Grundlage des beantragten Budgets in angemessener Weise zur Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren bei (Kosten-Nutzen-Verhältnis) (C.5 und D)? f. Verfügen die beteiligten Partner über ein ausreichendes Budget, um die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen und die Ergebnisse zu erhalten?	

Tabelle 2: Auswahlkriterien und Gewichtung für die Bewertung in Stufe 2

Die Angaben in Klammern hinter jeder Teilfrage (falls zutreffend) beziehen sich auf das Antragsformular für Stufe 2.

Der Grad der Erfüllung der einzelnen Auswahlkriterien, einschließlich der Teilfragen, wird anhand der nachstehenden Punktezahltabelle bewertet:

Qualitätsbewertung	Punktzahl
Hervorragend	5
Gut	4
Ausreichend	3
Schwach	2
Unzureichend	1

Die Qualitätsbewertung für Stufe 2 läuft wie folgt ab:

- Für jedes zutreffende Auswahlkriterium (1, 2, 3 und 4) wird eine einzige Punktzahl vergeben.
- Die Punkte pro Auswahlkriterium werden addiert und gewichtet, um eine Gesamtpunktzahl zu erhalten.
- Die Anträge müssen mindestens 3 Punkte (ungewichtet) pro Auswahlkriterium und somit auch 3 Punkte insgesamt (gewichtet) erreichen.
- Jedes Projekt, das die Bedingung des dritten Spiegelstrichs erfüllt, wird auf der Grundlage seiner Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen (von hoch bis niedrig). Die Punktzahl bestimmt die Position in der Rangliste, die als Grundlage für die Entscheidung über die

Gewährung eines Zuschusses dient, wobei die für den jeweiligen Projektauftrag verfügbaren EFRE-Mittel berücksichtigt werden.

Die Auswahlentscheidung des Lenkungsausschusses ist verbindlich. Anschließend setzt die Verwaltungsbehörde die Auswahlentscheidung in eine rechtliche Entscheidung über den Antrag um, sofern keine offenen Fragen zu klären sind.